

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 613/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Myriam K [REDACTED] ,

[REDACTED] Rue [REDACTED] , P [REDACTED] (Frankreich),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozes bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 10. Dezember 1970 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BSG-SchlußG kann ein Antrag auf erneute Entscheidung über einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nur gestellt werden, wenn vor Verkündung des BSG-Schlußgesetzes der Anspruch auf Rente durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aus medizinischen Gründen in vollem Umfang abgelehnt worden ist. Erwägungen medizinischer Art müssen also der tragende Grund für die Ablehnung gewesen sein. Dabei sind die Gründe der zuletzt ergangenen, unanfechtbar oder rechtskräftig gewordenen Entscheidung maßgebend. Das hat der Bundesgerichtshof in den Beschlüssen vom 27. Februar 1965 -

- 3 -

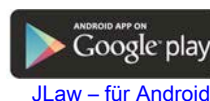
IX ZB 16/68 - und vom 12. Juni 1969 - IX ZB 110/69 -
ausgesprochen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin
kommt es also auf die Gründe des früheren Bescheides der
Entschädigungsbehörde dann nicht an, wenn - und soweit -
der Bescheid ordnungsgemäß mit der Klage angefochten wor-
den ist. Denn der Bescheid ist dadurch im Umfang der Anfechtung
gegenstandslos geworden (BGH RZW 1967, 167 Nr. 37). An seine
Stelle tritt die gerichtliche Entscheidung, sofern nicht durch
sie die Klage als unzulässig abgewiesen worden ist. Hier ist
der geltend gemachte Anspruch durch Urteil des Landgerichts
Düsseldorf vom 27. Februar 1963 wegen Fehlens der Anspruchs-
voraussetzungen des § 160 BGG abgelehnt worden. Auf die
medizinischen Fragen ist das Landgericht nicht eingegangen.
Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil ist durch Be-
schluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Juli 1963
als unzulässig verworfen worden. Das Urteil des Landgerichts
ist damit in Rechtskraft erwachsen. Zu Recht hat daher das
Berufungsgericht einen Angleichungsfall verneint. Auf die
Gründe des im Angleichungsverfahren ergangenen Bescheides
der Entschädigungsbehörde kommt es nicht an.

Auch im übrigen liegt keiner der Zulassungsgründe
des § 219 Abs. 2 BGG vor. Die sofortige Beschwerde der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Klägerin wird daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 SGG zurückgewiesen.

Graf

Zorn